



Schwangerschaftsabbruch



Vorab

Statt eines Impulses im Folgenden ein ganz kurzer Auszug aus dem im Podcast Gesagten, weil in diesem Fall vor allem Eines wichtig ist: Information.



Ein Überblick

Im Abtreibungs-Paragraph §218 Strafgesetzbuch (StGB) heißt es:

Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland grundsätzlich für alle Beteiligten strafbar.

Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt. ABER NICHT; wenn frau sich an bestimmte Auflagen hält.

> Die Schwangere hat die Wahl zwischen instrumentellem und medikamentösen Schwangerschaftsabbruch

> muss sich drei Tage vor dem Abbruch in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle beraten lassen.

> Beratungsbescheinigung muss vor dem Eingriff vorgelegt werden

> der Abbruch muss innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis stattfinden > dann straffrei

> bei medizinischer Indikation oder Vergewaltigung gehts auch später noch (Kosten übernimmt dann auch die Kasse)



Weiterführende Anmerkung

<https://praxisnova-berlin.de/ungewollt-schwanger/>

https://www.kunstmann.de/buch/laura_dornheim-deine_entscheidung-9783956145360/t-0/